

SWISS DISC SPORTS
association

Statuten



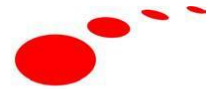
Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	3
Kapitel 2: Mitgliedschaft.....	4
Kapitel 3: Organe	8
Delegiertenversammlung	8
Vorstand.....	10
Revisor	11
Schiedsgericht.....	12
Kapitel 4: Rechnungswesen	13
Kapitel 5: Schlussbestimmungen	14
Anhang I zu den Statuen	15
Stimm- und Wahlrechte an der Delegiertenversammlung	15
Anhang II zu den Statuen	16
Mitgliederbeiträge.....	16
Anhang III zu den Statuen	17
Ausführungsbestimmungen.....	17

Statuten Swiss Disc Sports

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

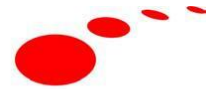
Name. Rechtsform	Art. 1 Swiss Disc Sports Association (Swiss Disc Sports, SDS) ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
Sitz	Art. 2 Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Verlegt der Präsident seinen Wohnort ins Ausland, so befindet sich der Sitz am letzten Wohnort des Präsidenten in der Schweiz.
Neutralität	Art. 3 SDS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 4 SDS setzt sich die Förderung und Verbreitung von Disc-Sport in der Schweiz zum Zweck.
Aufgaben	Art. 5 SDS regelt und koordiniert als Dachorganisation die Beziehungen unter den einzelnen Mitgliedern und vertritt die gemeinsamen Interessen bei anderen Organisationen im In- und Ausland.
Ethik	Art. 6 Der SDS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der SDS lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SDS anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
Zugehörigkeit	Art. 7 SDS ist namentlich an die World Flying Disc Federation (WFDF) und an die European Flying Disc Federation (EFDF) angeschlossen und ist anerkanntes Mitglied von Swiss Olympic.
Beitritt	Art. 8 Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann Swiss Disc Sports durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.



Verbindlichkeit	Art. 9 Für alle Mitglieder sowie der Funktionäre des SDS sind verbindlich: Die Statuten, Reglemente, und Beschlüsse der Organisationen bei denen SDS Mitglied ist. Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und der Verhaltenskodex des SDS sowie seiner Organe und allfälligen Kommissionen. Die Fachverbände sind im Bereich der von ihnen betreuten Sportart/en (Disziplinen) autonom.
Tätigkeit	Art. 10 SDS ist verpflichtet für die Einhaltung der verbindlichen Statuten, Reglemente, Regeln, Beschlüsse und des Verhaltenskodex zu sorgen.
Gerichtbarkeit	Art. 11 Die Mitglieder von SDS unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente oder den Verhaltenskodex von SDS begründet sind.
Schiedsgericht	Art. 12 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird bei allen Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht ausgeübt. Art. 28 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.
Schiedsgericht-Sitz	Art. 13 Der Sitz des Schiedsgerichtes ist der Gleiche wie der Sitz des SDS.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Mitgliederkategorie	Art. 14 SDS hat folgende Kategorien von Mitgliedern: A. Fachverbände B. Clubs C. Einzelmitglieder I. Einzelsportler II. Passivmitglieder III. Ehrenmitglieder. Die Mitgliederbeiträge ergeben sich aus dem Anhang II.
----------------------------	--



Fachverbände

Art. 15

Fachverbände sind Verbände, die eine oder mehrere Disc-Sportart/en (Disziplinen) national betreuen, fördern und die Schweizer Interessen dieser Sportart international vertreten. Sie sind die Vereinigung von Clubs, und/oder Einzelpersonen, tragen in ihrer Disc-Sportart/en die nationalen Meisterschaften aus und beschicken Teams und Einzelsportler an internationale Titelkämpfe. Eine Disc-Sportart kann nur durch einen Fachverband betreut und vertreten werden.

Clubs

Art. 16

Clubs sind Vereine, die eine oder mehrere Disc-Sportart/en als Wettkampf und/oder Breitensport anbieten. Clubs die an einen Fachverband, der Mitglied im SDS gemäss Art. 15 ist, angeschlossen sind, können dem SDS nicht direkt beitreten.

Ein Club kann die Mitgliedschaft direkt bei SDS nur dann beantragen, wenn er eine Disc-Sportart betreut die von keinem Fachverband in SDS vertreten ist. Mehr als drei Clubs, welche dieselbe Disc-Sportart/en anbieten, können nicht Mitglied im SDS werden.

Existieren 3 Clubs, welche dieselbe Disc-Sportart/en anbieten, müssen sie innert zwei Jahren seit Aufnahme des dritten Clubs einen entsprechenden Fachverband gründen und werden in der Folge in die Mitgliedschaft der Fachverbände überführt. Ist nach Ablauf der Frist ein entsprechender Fachverband nicht gegründet, verlieren die betroffenen Clubs ihre Stimmrechte.

Einzelsportler

Art. 17

Einzelsportler sind natürliche Personen, die eine oder mehrere Disc-Sportart/en als Wettkampf und/oder Breitensport ausüben, die nicht durch einen Fachverband oder einen Club betreut wird/werden.

Passivmitglieder

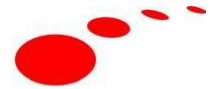
Art. 18

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die zu Disc-Sport in Beziehung stehen und die Bestrebungen des SDS unterstützen.

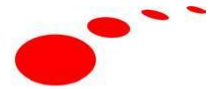
Ehrenmitglieder

Art. 19

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich gegenüber dem SDS während Jahren in besonderer Weise verdient gemacht haben.



Aufnahme oder Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie	<p>Art. 20</p> <p>Gesuche um Aufnahme oder Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand des SDS schriftlich zu unterbreiten. Die Mitglieder des SDS sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Die von der Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen aufgenommenen Fachverbände, Clubs und Ehrenmitglieder.Die durch den Vorstand durch Mehrheitsentscheid aufgenommenen Einzelsportler und Passivmitglieder. <p>Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.</p>
Bedingungen	<p>Art. 21</p> <p>Fachverbände und Clubs, die SDS beitreten wollen, müssen ihre Statuten sowie ein namentliches Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit ihrem Beitrittsgesuch dem SDS-Vorstand einreichen. Ihre eigenen Statuten dürfen den SDS-Statuten nicht widersprechen. Ihr Sitz muss sich in der Schweiz befinden. Spätere Änderungen der Statuten sind SDS zukommen zu lassen.</p> <p>Die Fachverbände regeln die Mitgliedschaftsbedingungen für ihre Clubs und Einzelmitglieder. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des SDS nicht widersprechen.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 22</p> <p>Die Mitgliedschaft bei SDS erlischt durch:</p> <ol style="list-style-type: none">AustrittAuflösung oder FusionBei Zusammenschluss von Mitglied-Clubs zu einem Fachverband (der Fachverband tritt an die Stelle der Clubs)Bei Zusammenschluss von Einzelsportler zu einem Club oder Fachverband (der Club bzw. der Fachverband tritt an die Stelle der Einzelsportler)Ausschluss.
Austritt	<p>Art. 23</p> <p>Mitglieder können mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Rechnungsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ihren Austritt erklären. Die Fachverbände und Clubs legen das Protokoll der Delegierten- oder Generalversammlung, an der dieser Beschluss gefasst wurde, bei. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen.</p>



Auflösung

Art. 24

Der Verband oder der Club, der seine Auflösung beschliesst, hat dies dem Vorstand schriftlich mit beigelegtem Protokoll der Delegierten- oder Generalversammlung, an der dieser Beschluss gefasst wurde, mitzuteilen. Die Auflösung wird erst dann anerkannt, wenn das Mitglied gegenüber SDS seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Beim Verstoss gegen diese Vorschrift haften alle Mitglieder des austretenden Verbandes oder Clubs solidarisch.

Fusion

Art. 25

Fusionieren zwei oder mehrere Verbände oder Clubs, die bereits Mitglied im SDS sind, so kann der neu entstehende Club ein Gesuch um Mitgliedschaft im SDS stellen. Der Vorstand prüft hierzu, ob die Bedingungen gemäss Art. 21 erfüllt sind und beschliesst mit Mehr gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. b.

Fusioniert ein Mitgliedsverband oder -club mit einem Nicht-Mitglied, so gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 20 f. Die Mitgliedschaftsrechte der fusionierenden Verbände und Clubs erlöschen mit der Entstehung des fusionierten Clubs. Art. 24 ist zu beachten. Im Falle einer Fusion von zwei oder mehreren Verbänden oder Clubs haftet der entstandene Verband oder Club gegenüber SDS für die noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

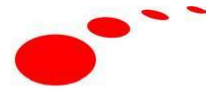
Ausschluss

Art. 26

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied:

- a. Die SDS Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder den Verhaltenskodex in grober Weise verletzt
- b. Seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt
- c. Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SDS schädigt.

Der Ausschluss bedarf das absolute Mehr der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen oder der dazu ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung.



Kapitel 3: Organe

Organe

Art. 27

Die Organe von Swiss Disc Sports sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Schiedsgericht
- d. Revisor.

Die Mitgliedschaft in den oben genannten Organen ist ehrenamtlich.

Ämterkumulierung von Vorstand, Schiedsgericht und Revisor ist nicht zulässig.

Delegiertenversammlung

Zuständigkeit

Art. 28

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Disc Sports. Sie ist für folgende Entscheide zuständig:

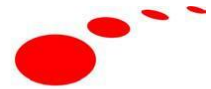
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers und Bewilligung des Budgets für das kommende Jahr
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Revisors und seines Stellvertreters
5. Aufnahme von neuen Mitgliedern der Mitgliederkategorien Fachverbände, Clubs und Ehrenmitglieder
6. Behandlung von Beschwerden, welche die Mitgliedschaft betreffen inkl. Ausschluss
7. Änderung der Statuten
8. Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Organe
9. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
10. Jederzeitige Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
11. Festsetzung der Jahresbeiträge
12. Auflösung des Verbandes.

Einberufung

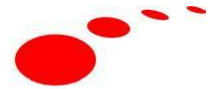
Art. 29

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.

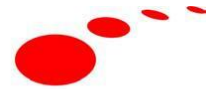
Bei dessen Abwesenheit erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied in Vertretung.



Delegierte	Art. 30 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und deren zugeordneten Stimm- und Wahlrechten gemäss Anhang I, der Teil dieser Statuten ist. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Wählbarkeit und die Dauer des Mandats der Delegierten werden durch die Statuten des jeweiligen Mitgliedes geregelt.
Antragsrecht	Art. 31 Die Mitglieder aus sämtlichen Mitgliederkategorien, der Organe und Kommissionen haben ein Antragsrecht für die Delegiertenversammlung.
Ordentliche Delegiertenversammlung	Art. 32 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im zweiten Jahres-Quartal statt. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor Versammlung zu benachrichtigen. Die Traktanden sind ordentlich anzukündigen.
Anträge und Wahlvorschläge	Art. 33 Anträge und Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 60 Tage vor Durchführung der ordentlichen Versammlung einzureichen. Anträge müssen schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge welche die gemeinsamen Ziele und Interessen der Mitglieder verletzen sind unzulässig.
Ausserordentliche Delegiertenversammlung	Art. 34 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung wird, aus wichtigem Grund oder wenn Mitglieder die zusammen mindestens 1/3 der Stimm- und Wahlrechte vertreten es verlangen, einberufen.
Anträge an die a.o. Delegiertenversammlung	Art. 35 Anträge an die ausserordentliche Delegiertenversammlung müssen spätestens 10 Tage nach Benachrichtigung der Mitglieder eingereicht werden und haben im Zusammenhang mit dem Grund der Ausserordentlichkeit zu stehen. Dem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Vorstand innert 30 Tagen stattzugeben



Beschlussfähigkeit	Art. 36 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimm- und Wahlrechten. Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann nur mit Eintretensbeschluss mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen eingetreten werden. Sind sämtliche Mitglieder vertreten, ist die Versammlung auch ohne ordentliche Einberufung beschlussfähig (Universalversammlung).
Wahlen	Art. 37 Wahlen werden im ersten Durchgang mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Durchgang mit relativem Mehr getroffen.
Abstimmungen	Art. 38 Abstimmungen werden im ersten Durchgang mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen und im zweiten Durchgang mit relativem Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
Qualifiziertes Mehr	Art. 39 Folgende Beschlüsse bedürfen des 2/3-Mehrs der abgegebenen Stimmen: a. Entscheide über Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitgliedes b. Fusion oder Auflösung des Verbandes c. Statutenänderungen
Vorstand	
Zusammensetzung	Art. 40 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und einem dritten Mitglied, sowie den Präsidentinnen/Präsidenten der Fachverbände, welche Mitglieder bei SDS sind. Die Präsidentinnen/Präsidenten der Fachverbände nehmen von Amtswegen einen Sitz im Vorstand ein. Treten im Vorstand Vakanzen auf, kann sich dieser bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand regelt seine innere Organisation.
Amtsduer	Art. 41 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind beliebig wieder wählbar.
Sitzungen	Art. 42 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes einberufen.



Beschlussfähigkeit

Art. 43

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:

- a. Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- b. Allen Mitgliedern ein Beschlussentwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder in gesetzter Frist in einem schriftlichen Verfahren zustimmen.

Kompetenz

Art. 44

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die rechtlich oder statuarisch nicht einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Insbesondere kann er die Ausführung seiner Aufgaben weiter delegieren, mit Ausnahme der Oberaufsicht.

Unterschriften

Art. 45

Der Vorstand vertritt SDS nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht den Mitgliedern des Vorstandes zu. Alle Rechtsgeschäfte werden kollektiv zu zweien gezeichnet

Oberaufsicht

Art. 46

Der Vorstand übt in allen Belangen zwingend die Oberaufsicht über die Tätigkeit von Swiss Disc Sports aus.

**Kommissionen,
Komitees**

Art. 47

Kommissionen und Komitees werden vom Vorstand oder der Delegierten Versammlung zur Behandlung und Erledigung bestimmter, definierter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung der Aufgaben und erfolgter Entlastung durch das Auftrag gebende Organ werden sie aufgelöst.

Revisor

Wahl

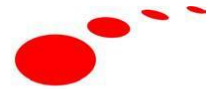
Art. 48

Der Revisor und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

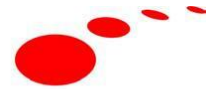
Aufgaben

Art. 49

Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Kassiers und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag hierzu.

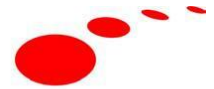


Kassier	Art. 50 Der Kassier ist verpflichtet, die Jahresrechnung spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Revisor zur Überprüfung vorzulegen.
Amtsdauer	Art. 51 Die Amtsdauer des Revisors und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Er kann beliebig wieder gewählt werden.
Schiedsgericht	
Einberufung	Art. 52 Das Schiedsgericht wird zur Lösung einer Streitigkeit gemäss Art. 10 -12 durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
Zusammensetzung	Art. 53 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 3 Schiedsrichtern und dem Gerichtsschreiber. Das Schiedsgericht regelt seine innere Organisation. Die 3 Schiedsrichter beschliessen mit Mehrheitsentscheid.
Wahl	Art. 54 Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung am Tage der einberufenen Versammlung gewählt. Den von der Schiedssache betroffenen Parteien steht kein Wahlrecht zu, sie müssen jedoch von der ausserordentlichen DV zur Wahl des Schiedsgerichts angehört werden.
Amtsdauer	Art. 55 Die Schiedsrichter bleiben im Amt, bis der von Ihnen zu entscheidende Fall abgeschlossen ist.



Kapitel 4: Rechnungswesen

Rechnungsjahr	Art. 56 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01.01 und endet am 31.12 des Kalenderjahres
Einnahmen	Art. 57 Die Einnahmen der Rechnung von SDS setzen sich folgendermassen zusammen: <ul style="list-style-type: none">a. Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Delegiertenversammlung pro Mitgliederkategorie fest. (siehe Anhang II, der Teil dieser Statuten ist)b. Gönner- und Sponsorenbeiträgec. Subventionend. Verschiedenes
Ausgaben	Art. 58 Insbesondere folgende Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnung von SDS: <ul style="list-style-type: none">a. Verwaltungskostenb. Auslagen der Verbandsbehördenc. Auslagen der Delegiertenversammlungd. Mitgliedschaftsgebühren, namentlich gemäss Art. 7.e. Allfällige Subventionen Alle Ausgaben sind zweckgebunden zu budgetieren.
Finanzwesen	Art. 59 Das Finanzwesen und die Rechnungsführung sind Sache des Vorstandes, insbesondere des Kassiers.
Haftungsumfang	Art. 60 Für sämtliche Verbindlichkeiten oder Schäden, welche SDS verursacht, haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Nachschusspflicht	Art. 61 Die Mitglieder haften nicht persönlich und unterstehen keiner Nachschusspflicht.



Kapitel 5: Schlussbestimmungen

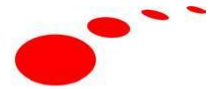
Inkraftsetzung	Art. 62 Diese Statuten inklusive Anhänge I-III treten am 21.11.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.
Liquidation	Art. 63 Bei der Auflösung von SDS soll das Vermögen während 3 Jahren zugunsten einer Neugründung eines Dachverbandes hinterlegt werden. Über Hinterlegungsort und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit hat die Delegiertenversammlung zu bestimmen, ebenfalls über die Verwendung des Vermögens bei Nichtgründung eines Dachverbandes innert genannter Frist.
Kompetenzkonflikte	Art. 64 Allfällige Kompetenz- und Verfahrenskonflikte, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben, werden vom Schiedsgericht entschieden. Bei sprachlichen Differenzen gilt die deutsche Fassung als Original und hat Vorrang
Statutenänderung	Art. 65 Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten werden.

Der Präsident:
David Moser

Kassier:
Ulrike Lehmann

Ort, Datum:

Ort, Datum:



Anhang I zu den Statuen

Stimm- und Wahlrechte an der Delegiertenversammlung

Fachverbände

Das Total der Stimmrechte ergibt sich aus den Grundrechten und den Zusatzrechten

Grundrechte: **5 pro Mitglied**

Zusatzrechte:

Je nach Anzahl der am vorangegangenen 31. Dezember gültigen Jahreslizenzen in ihrer Sportart so viele Zusatzrechte, wie sich dies aus untenstehender Tabelle ergibt.

Sämtliche Stimmen der Fachverbände können bei Abstimmungen oder Wahlen durch ihren Delegierten nur einheitlich abgegeben werden.

Tabelle 1; Zusatzrechte der Fachverbände

50	bis	100	Jahreslizenzen	=	1	Zusatzrecht
101	bis	200	Jahreslizenzen	=	2	Zusatzrechte
201	bis	300	Jahreslizenzen	=	3	Zusatzrechte
301	bis	400	Jahreslizenzen	=	4	Zusatzrechte
401	bis	500	Jahreslizenzen	=	5	Zusatzrechte
501	Bis	600	Jahreslizenzen	=	6	Zusatzrechte
601	bis	800	Jahreslizenzen	=	7	Zusatzrechte
801	bis	1000	Jahreslizenzen	=	8	Zusatzrechte
1001	bis	1500	Jahreslizenzen	=	9	Zusatzrechte
	ab	1501	Jahreslizenzen	=	10	Zusatzrechte

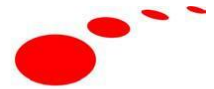
Bemerkung: Bei Teamlizenzen wird gemäss der Aufstellung der Teammitglieder, jedes aktive Teammitglied als Inhaber einer Jahreslizenz gezählt.

Clubs

Stimmrechte: **1**

Einzel sportler / Passivmitglieder / Ehrenmitglieder

Sie haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.



Anhang II zu den Statuten

Mitgliederbeiträge

Fachverbände

Sockelbeitrag: Fr. 200.-/Jahr

Fr. 2.-. zusätzlich pro Jahreslizenz (gemäss Mitgliederverzeichnis/Jahreslizenzen per 31. Dezember). Bei Teamlizenzen wird gemäss der Aufstellung der Teammitglieder, jedes aktive Teammitglied als Inhaber einer Jahreslizenz gezählt.

Clubs

Fr. 100.-

Einzelportler

Fr. 50.-

Passivmitglieder

Fr. 30.-

Ehrenmitglieder

beitragsfrei

Anhang III zu den Statuen

Ausführungsbestimmungen

Artikel 4:

Als Disc-Sport bezeichnet SDS die offiziellen Sportarten (Disziplinen), die durch die WFDF bezeichnet und reglementiert sind.

Artikel 14:

Nicht in jeder Mitgliederkategorie müssen Mitglieder vorhanden sein. SDS hat die nötige Freiheit, rasch und gezielt Fachverbände, Clubs oder Personen in die weitere Entwicklung einzubinden.

Artikel 15:

Besteht für eine ausgeübte Disc-Sportart kein Fachverband kann SDS mittels einer Fachkommission die Funktionen, die ansonsten der Fachverband ausüben würde, übernehmen. Sobald die Disc-Sportart stärker wächst und ein entsprechender Fachverband gegründet und in SDS aufgenommen wurde, übergibt SDS die in dieser Sportart übernommenen Funktionen.

Artikel 15; 16; 17:

Mitgliederangaben: Der Vorstand behält sich vor, weitere Angaben einzuholen, wenn er dies für die Entscheidungsfindung für nötig hält. Einzelsportler geben die Sportart, die sie betreiben, an.

SDS überprüft die Statuten seiner Mitglieder lediglich hinsichtlich Rechtsform, Zweck, Haftung und Übereinstimmung mit den die Mitglieder verpflichtenden Bestimmungen in den Statuten des SDS. Bei Fachverbänden wird zudem geprüft, ob nicht bereits durch ein bestehender Fachverband dieselbe Sportart umfassend vertreten wird.

Mitgliederbestand: Fachverbände melden dem SDS per 31. Dezember ihre vergebenen Lizenzen sowie ihren Mitglieder-Bestand mit allen von SDS benötigten Angaben. Clubs melden SDS innert vorgegebener Frist ihren Mitglieder-Bestand per 31. Dezember mit allen von SDS benötigten Angaben.

Artikel 28 Ziff. 3; 40

Im SDS Vorstand sollte ein Übergewicht an Personen aus einem Fachverband vermieden werden.